

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)

# *Calwinismus- Gefahren aus Europa*

März 2014

# *PwC Legal in Deutschland und das weltweite Netzwerk*

## **Deutschland**

**150**  
Rechtsanwälte

**20**  
Standorte

**9**  
Praxisgruppen

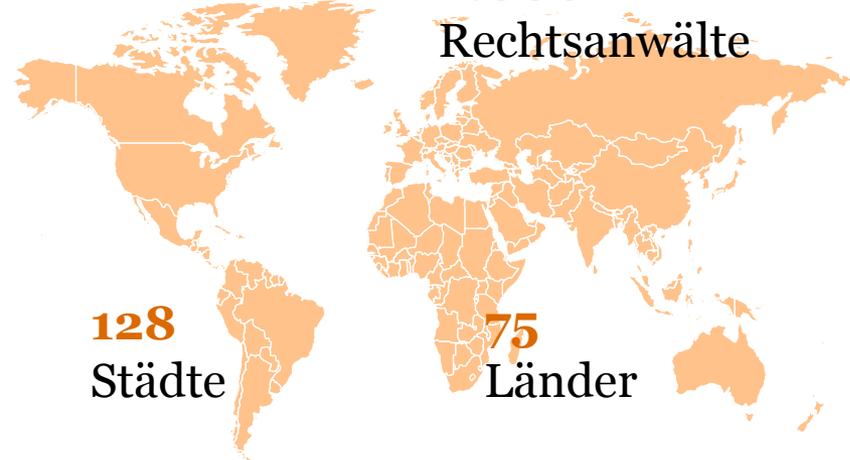


## **Global**

**2.000**  
Rechtsanwälte

**128**  
Städte

**75**  
Länder



## *Ihr Nutzen aus unserem Netzwerk*

- ⊕ weniger Koordinationsaufwand für Sie
- ⊕ interdisziplinäre Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene
- ⊕ hohe Qualität durch einheitliche Standards

- ⊕ persönlicher Kontakt mit zentralem Ansprechpartner für die praxis-orientierte Rundumbetreuung
- ⊕ kompetenter Partner mit Spezialisten aller relevanter Disziplinen

# *Unsere Praxisgruppen*

Gesellschaftsrecht, M&A,  
Restrukturierung

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Handels- und Wettbewerbsrecht

Energierrecht

Immobilienrecht

Bank-, Versicherungs- und  
Investmentrecht

Arbeits- und Sozialrecht

Steuerstrafrecht und  
Wirtschaftsstrafrecht

Nachfolgeberatung und Stiftungen

# Öffentliches Wirtschaftsrecht

- 13 Standorte
- 82 Rechtsanwälte

Neuerster Standort: Mannheim



# *Inhalt*

**1**

Was ist eine Beihilfe?

**2**

Die Entscheidung zu den Kreiskliniken Calw

**3**

Urteil des Europäischen Gerichts (2012)

**4**

Mögliche Lösungsansätze

# *Was ist eine Beihilfe?*

## Allgemeines zum Beihilfenrecht

# **1**

# ***Nach EU-Recht sind staatliche Unterstützungsmaßnahmen grundsätzlich mit dem Binnenmarkt unvereinbar***

Der Kernsatz des europäischen Beihilferechts lautet vereinfacht:

**Staatliche Unterstützungsmaßnahmen sind verboten!  
(„Beihilfe-Verbot“)**



Art. 107 EU-Arbeitsweisevertrag:  
„...*mit dem Binnenmarkt unvereinbar*...“

# *Das EU-Beihilfenverbot dient dem Schutz des freien Wettbewerbs innerhalb der Mitgliedsstaaten*



## Artikel 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union):

*„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.“*

**Definition** der Beihilfe ist demnach:

- Eine **staatliche Maßnahme** mit...
- ...einem **wirtschaftlichen Vorteil**...
- ...für **bestimmte Unternehmen**...
- ...die eine **Wettbewerbsverfälschung** zu bewirken droht und
- ...den **zwischenstaatlichen Handel** beeinträchtigt (hierzu reicht es aus, dass potentielle Konkurrenten des Beihilfeempfängers aus der EU benachteiligt werden).

# *Vorgaben für den Betrauungsakt*

Eine Betrauung besteht aus einem oder mehreren Rechtsakten, deren Form von den einzelnen Mitgliedsstaaten bestimmt werden, mit folgenden Inhalten:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung
- betrautes Unternehmen, geographischer Bereich
- Ggf. Art und Dauer der besonderen Rechte, die dem Unternehmen gewährt werden
- Parameter für die Berechnung und Überwachung der Ausgleichszahlungen

# „Beihilfenrechtliche Bilanz“

## Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung \*

- ⇒ Art und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind vor Leistungserbringung zu definieren
- ⇒ Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen sind in „Trennungsrechnung“ von sonstigen Dienstleistungen zu trennen

## Ausgleichsleistung

- ⇒ Parameter für die Ausgleichsberechnung sind vorzugeben
- ⇒ Überkompensationskontrolle



*Kostentransparenz hilft!*

## ***Ein Verstoß gegen das Beihilferecht zieht empfindliche Konsequenzen für die beteiligten Akteure nach sich***

Nichtigkeit des zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts

Rückgewährpflicht / Rückforderungspflicht

Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedsstaat

Schadensersatzansprüche von Mitbewerbern

Persönliche Haftung von Organen

Beihilfeprüfverfahren der EU-Kommission => Bußgelder

Steuerliche Umqualifizierungen mit der Folge von Nachzahlungen

# *Die Entscheidung zu den Kreiskliniken Calw*

LG Tübingen, Urt. v. 23.12.2013, 5 O 72/13

# 2

## *Sachverhalt (vereinfacht)*



Der Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. (BDPK) wendet sich gegen den Defizitausgleich den der Landkreis Calw in den Jahren 2010 bis 2012 gegenüber der Kreiskliniken Calw gGmbH vornahm und gegen den durch den Kreistag beschlossenen Verlustausgleich für die Jahre 2013-2016.

Der BDPK hat den Landkreis Calw auf Unterlassung des Verlustausgleichs verklagt. Er stützt diese Klage auf § 4 Nr. 11 UWG, wonach unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

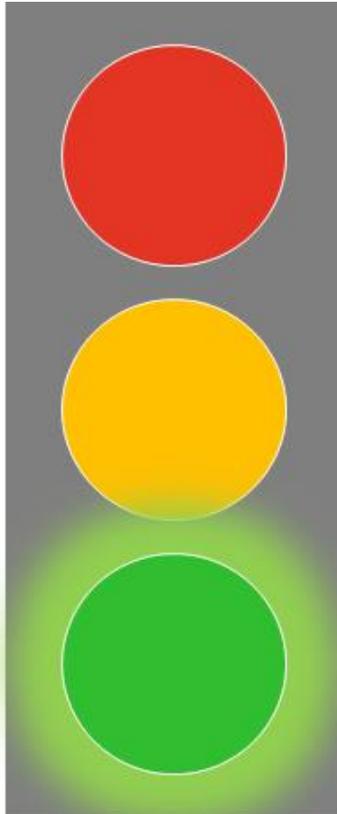
# Zusammenfassung

## Kernaussage

Die vom Kreis an die Kliniken erbrachten Leistungen sind keine verbotenen Beihilfen.

- Wettbewerbsregeln gelten nicht uneingeschränkt für Unternehmen, die mit Erbringung von DAWI betraut sind
- Vorliegend könnten Voraussetzungen der Freistellungsentscheidung erfüllt sein

# Voraussetzungen der Freistellungsentscheidung



1

Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser ohne Höchstgrenzen von Notifizierung ausgenommen, wenn von Mitgliedsstaat als DAWI eingestuft (Art. 2 Abs. 1 FreistellungsE)

2

Betrauungsakt liegt vor (Art. 4 FreistellungsE)

# Anforderungen an den Betrauungsakt

- 1 *Art und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen*
- 2 *Unternehmen, ggf. das betreffende Gebiet*
- 3 *Art dem Unternehmen gewährter ausschließlicher Rechte*
- 4 *Beschreibung Ausgleichsmechanismus und Parameter*
- 5 *Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen*
- 6 *Verweis auf FreistellungsE*

# Voraussetzungen erfüllt?



- § 1 Abs. 1 S. 3 LKHG: Bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen = DAWI
- Wegen § 3 Abs. 1 LKHG nach Auffassung des LG Tübingen Betriebspflicht für Kreiskliniken

## § 3 Abs. 1 S. 1 LKHG:

*„Wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern nicht durch andere Träger sichergestellt, sind die Landkreise und Stadtkreise verpflichtet, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen zu betreiben.“*

- Nach Auffassung des LG Tübingen wird dies durch den Landeskrankenhausplan für das LG Tübingen bindend festgestellt. Dies sei Folge der ausschließlichen Zuständigkeit der Landesregierung, über eine Versorgungslücke zu entscheiden.

## *Voraussetzungen erfüllt? (2)*

- Auferlegung der Betreiberpflicht stellt eine nur die Stadt- und Landkreise treffende DAWI dar.
- Dagegen folge aus Aufnahme in den Landeskrankenhausplan allein nicht diese Pflicht – Schließung des Krankenhauses möglich.
- Gesetzliche Verpflichtung ist Auftrag im Sinne der FreistellungsE
- Durch Betrauungsakt von Kreis an Kreiskliniken wurde lediglich die Verpflichtung weitergegeben, es kommt auf LKHG an



---

*EuG, Urt. v. 07.11.2012, T-137/10*

3

---

## ***Sachverhalt (vereinfacht)***

Die Klägerin (CBI) ist eine Vereinigung belgischen Rechts, in der neun private Krankenhausbetreiber der Region Brüssel/Belgien zusammengeschlossen sind. Sie wendet sich gegen Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der im Dachverband IRIS zusammengeschlossenen Klinikbetreiber der öffentlichen Krankenhäuser der Region Brüssel.

Alle belgischen Krankenhäuser erhalten für Behandlungsleistungen Beträge aus der Sozialversicherung, außerdem werden die Defizite aller Krankenhäuser gedeckt, die daraus resultieren, dass diese Sozialpatienten aufnehmen.

Öffentliche Kliniken erhalten daneben für Sonderaufgaben zusätzliche Mittel. Diese werden u.a. mit der Begründung gewährt, dass die öffentlichen Krankenhäuser verpflichtet seien, jeden Patienten anzunehmen und eine Vollversorgung anzubieten. Außerdem seien ihnen Sozialhilfearbeiten übertragen worden und sie seien zur Zweisprachigkeit verpflichtet.

# *Entscheidung EuG*



*Die Kommission beschloss, kein Beihilfeprüfverfahren zu eröffnen.*

*EuG hat diese Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt.*

- Staatliche Beihilfe kann nicht für vereinbar erklärt werden, wenn Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz (Rn. 95)
- Hier: Wenn private und öffentliche Unternehmen mit gleichem Gemeinwohlauftrag betraut sind, müssen verschiedene Anforderungen klar aus Auftrag hervorgehen

# *Entscheidung EuG*

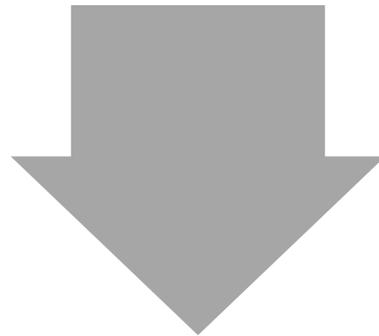


- Krankenhaussonderaufgaben
  - Verschaffung des Zugangs zu medizinischer Versorgung für jedermann
  - Medizinische Nahversorgung sind nicht ausreichend belegt.
- Im Hinblick auf Diskriminierungsverbot besteht ein Verbot auch privater Krankenhäuser, Patienten bspw. aufgrund von Kriterien der Religion oder Bedürftigkeit auszuwählen (Rn. 150)

## *Entscheidung EuG*



Medizinischer Nahversorgungsauftrag wird von allen Krankenhäusern wahrgenommen, Kommission hat nicht dargelegt, welche besondere Aufgabe öffentlichen Krankenhäusern zukommt



***Kommission hätte beihilfenrechtliches Prüfungsverfahren einleiten müssen.***

# ***Argumente LG Tübingen***

## **EuG-Entscheidung nicht vergleichbar**

### ***Unsorgfältige Prüfung***

Es ging in dem Urteil des EuG nur um Verfahrensrechte; Kommission hatte nicht sorgfältig genug geprüft

### ***Defizitausgleich***

Der jedem öffentlichen Krankenhaus (diskriminierungsfrei) gewährte Defizitausgleich wurde nicht in Frage gestellt

### ***Keine gleichen Gemeinwohl- verpflichtungen***

Urteil beschäftige sich nur mit Frage, wie zu verfahren sei, wenn gleiche Gemeinwohlverpflichtungen vorliegen: hier wegen § 3 Abs. 1 LKHG gerade nicht der Fall

# *Mögliche Lösungsansätze*

# 4

# ***Kritische Würdigung LG Tübingen***

Urteil setzt sich mit einigen Fragen nicht auseinander

## ***Leistungs- umfang***

Die Frage, was öffentliche Kliniken tun, was private Kliniken nicht leisten, wird nicht vollumfänglich beantwortet

## ***§ 3 Abs. 1 LKHG subsidiär***

Subsidiarität der Pflicht in § 3 Abs. 1 LKHG hätte geprüft werden müssen, um Gleichbehandlungsgrundsatz aus EuG-Entscheidung gerecht zu werden

## ***Grund- versorgung bereits erbracht?***

LG hätte Prüfung darüber anstellen müssen, ob Grundversorgung im Landkreis nicht bereits durch die privaten Kliniken erbracht wird (vgl. Heise, EuZW 2013, 769, 772f.), abstrakte Möglichkeit eines Versorgungsausfalls genügt nicht

## ***Defizit- ausgleich***

LG Tübingen argumentiert, dass Defizitausgleich in Belgien nicht beanstandet wurde; aber in Belgien auch Defizitausgleich für private Kliniken

---

## ***Eigener Lösungsansatz – aufgabenbezogene Betrachtung (herkömmliche Betrachtung)***

### ***Warum sind öffentliche Kliniken teurer?***

- Sonderaufgaben aufgrund Landeskrankenhausplanung (einzelfallbezogene Betrachtung!)
- Ausbildungstätigkeit
- Krankenhausspezifische Besonderheiten



# *Eigener Lösungsansatz – kostenbezogene Betrachtung*



## *Warum sind öffentliche Kliniken teurer?*

- Höhere Personalkosten (Anwendung TVöD)
  - Kosten für Pflegekonzepte (höherer Personaleinsatz)
  - Höhere Infrastrukturkosten (Innenstadtlage gewünscht, nicht „grüne Wiese“)
  - politisch vorgegebene Faktoren
  - Betrauung möglich?
- DAWI prüfen (Personal, **Pflegekonzepte**, Aufgaben der öff. Hand, Infrastrukturbeihilfen: hier schon fraglich, ob wirtsch. Tätigkeit)
- Herabsetzung der Umlagen innerhalb der Klinik auf Marktniveau, so dass darüber hinausgehende Kosten betrauungsfähig sind

# Ergebnis

- Urteil Calw: höchstens vorübergehende Entwarnung
- „Pauschalbeträuerungen“ riskant
- nur Ausgleich tatsächlicher besonderer Gemeinwohlverpflichtungen sind rechtssicher betraubar
- Transparenz erforderlich: Kann das Defizit tatsächlich auf besondere Gemeinwohlverpflichtung zurückgeführt werden?



---

# *Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!*



***Dr. Oliver Wittig***  
***Augustaanlage 66***  
***68165 Mannheim***  
***Tel: +49 621 432983 70***  
***Mail: [oliver.wittig@de.pwc.com](mailto:oliver.wittig@de.pwc.com)***

***Newsletterbestellung:***  
***subscribe\_PS\_legal\_news@de.pwc.com***